

Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen – Häufige Fragen

1. Frage: Wieso enthält die Vorlage nun einen Vorschlag zur Nachregistrierung von Feuerwaffen, obwohl der Nationalrat sich gar noch nicht abschliessend zur entsprechenden Motion 13.3002 die eine solche fordert, geäussert hat?

Antwort: Das Parlament hat verlangt, dass die Umsetzung der Forderungen bis Ende Jahr passiert. Um diese Frist einhalten zu können, mussten parallel die Gesetzgebungsarbeiten durchgeführt werden. Die Forderung nach Nachregistrierung der Feuerwaffen wurde von Seiten des Parlaments und der KKJPD an den Bundesrat herangetragen. Weiter wurde in den letzten Jahren die Nachregistrierung verschiedentlich thematisiert; deswegen ist er der Ansicht, dass dem Parlament eine für die Kantone tragbare Lösung unterbreitet werden soll.

2. Frage: Warum wurde in der Botschaft der Hinweis der kantonalen Waffenbüros, dass die die Nachregistrierung für sie mit grossem Aufwand verbunden und wenig sinnvoll sei, gestrichen?

Antwort: Bei den Arbeiten zum Vernehmlassungsentwurf lagen erst die Stellungnahmen der kantonalen Waffenbüros als zuständige Fachstellen vor; diese wurden ihren vorgesetzten politischen Behörden in den entsprechenden Erläuterungen transparent gemacht. Massgeblich für den Bundesrat ist die Einschätzung der Kantonsregierungen. Diese äussern sich in der Vernehmlassung auch zu ihren Vollzugsfolgen.

3. Frage: Inwiefern wurde der Vorschlag gegenüber dem Vorschlag, der in die Vernehmlassung gegeben wurde, angepasst?

Antwort: Verschiedene Kantone haben in ihrer Stellungnahme vorgebracht, dass die Nachregistrierung von insgesamt etwa 1 Mio. Feuerwaffen schweizweit einen grossen Aufwand generieren werde. Um diesen zu reduzieren, sieht der nun vom Bundesrat verabschiedete Vorschlag vor, dass die Kantone neben der Registrierung zu keiner weiteren Datenbearbeitung der gewonnenen Informationen verpflichtet werden:

So müssen sie nicht bei Erhalt der Informationen prüfen, ob die Person die Voraussetzungen zum Erwerb und Besitz tatsächlich erfüllt. Die Kantone haben aber die Möglichkeit, die Erwerbsvoraussetzungen zu prüfen: Keine Waffen besitzen dürfen Personen, die:

- zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, im Strafregister verzeichnet sind;
- wegen mindestens zwei begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister verzeichnet sind.

Es ist neu auch dem Kanton überlassen, ob er bei festgestelltem unrechtmässigem Waffenerwerb von der Strafverfolgung absehen will.

Weiter sollen nun nur noch Feuerwaffen gemeldet werden, die schweizweit noch nicht registriert sind, und nicht auch deren wesentliche Bestandteile. Gemäss Vorentwurf hätten generell alle Feuerwaffen und deren wesentliche Bestandteile gemeldet werden müssen, die vor dem 12. Dezember 2008 erworben wurden.

Ausserdem wurde die Frist für die Nachregistrierung von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert.

- 4. Frage:** Wie wissen nun die Bürger, ob in ihrem Kanton geprüft wird, ob sie die Voraussetzungen zum Erwerb der Waffe erfüllen und ob sie nachträglich ein Bewilligungsverfahren durchführen?

Antwort: Hauptziel dieses Revisionspunktes ist es, dass die Kantone endlich die Kenntnis darüber haben, wie viele Waffen sich tatsächlich auf ihrem Territorium im Privatbesitz befinden. Die Informationen können aber auch dazu verwendet werden, zu prüfen, ob die Person die Voraussetzungen zum Besitz von Waffen erfüllt. Diese Vollzugsaufgabe haben die Kantone mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten wahrzunehmen. Damit bleibt der Entscheid auch den Kantonen überlassen, ob sie mit der Nachregistrierung auch die Voraussetzungen zum Besitz von Waffen überprüfen (und ev. bei bewilligungspflichtigen oder verbotenen Waffen sogar nachträglich ein Bewilligungsverfahren durchführen wenn keine Bewilligung vorliegt). Wir gehen davon aus, dass die meldenden Personen ohnehin davon ausgehen, dass ihre Besitzberechtigung früher oder später überprüft werden wird. Sie wissen jedoch unter Umständen nicht genau, wann diese Prüfung erfolgt, ob gleich mit der Meldung oder später. Diese offene Frage sollte jedoch für die Meldung an sich nicht matchentscheidend sein. Sie bedeutet aber eine grosse Reduktion des Aufwandes für die kantonalen Waffenbüros.

- 5. Frage:** Wird damit nicht die ganze Nachregistrierung in Frage gestellt? Unter diesen Voraussetzungen werden die Leute doch ihre Feuerwaffen nicht registrieren lassen?

Antwort: Es wird sich zeigen, inwieweit die Besitzer von noch nicht registrierten Feuerwaffen der Meldepflicht nachkommen werden; wir gehen aber davon aus, dass die grosse Mehrheit der verantwortungsvollen Waffenbesitzer ihre Waffen bereits registriert haben bzw. die nicht registrierten melden werden. Der Bundesrat erachtet die Nachregistrierung aller Feuerwaffen – wie dargelegt – für sinnvoll. Die Forderung wurde von Seiten des Parlaments und der KKJPD an ihn herangetragen. Weiter wurde in den letzten Jahren die Nachregistrierung verschiedentlich thematisiert; deswegen ist er der Ansicht, dass eine für die Kantone tragbare Lösung dem Parlament unterbreitet werden soll.

- 6. Frage:** Personen mit kriminellen Absichten werden wohl kaum ihre Feuerwaffen melden. Ist damit die lückenlose Registrierung nicht zum vornherein utopisch?

Antwort: Es geht darum, Kenntnis über die auf dem Territorium registrierten Waffen im rechtmässigen privaten Waffenbesitz zu erhalten. Niemand würde wohl auch deswegen bspw. die Fahrzeugregistrierung deshalb in Frage stellen, weil gestohlene Autos nicht gemeldet würden oder weil sie künftig z.B. als Fluchtauto in einem Bankraub eingesetzt werden sollen. Die Informationen zu den Feuerwaffen geben der Polizei erste Ermittlungshinweise und Erkenntnisse für die Erfüllung ihrer täglichen Arbeit.

- 7. Frage:** Man stelle sich nun vor, in einem Kanton erschiessst oder verletzt eine Person, die ihrer Nachmeldepflicht rechtmässig nachgekommen ist, jemanden mit einer Feuerwaffe. Man stelle sich vor, anlässlich der Überprüfung der Person im kantonalen Waffenregister zeigt sich, dass die Person die Voraussetzungen zum Besitz klar nicht erfüllt. Solche Schlagzeilen kann doch keine kantonale Polizeibehörde riskieren? Somit ist die vorgeschlagene Lösung reine Augenwischerei.

Antwort: Tatsächlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Fälle passieren.

Entsprechend müssen sich die kantonalen Vollzugsbehörden genau überlegen, welches Vorgehen sie wählen wollen.

- 8. Frage:** Wieso wird erst jetzt eine gesetzliche Grundlage für die Verbindung der kantonalen Waffenregister geschaffen? Im Rahmen der Abstimmung zur Volksinitiative „gegen Waffengewalt“ wurde doch schon die Vernetzung der kantonalen Waffenregister versprochen?

Antwort: Es hat sich gezeigt, dass die technische Umsetzung der Verbindung der kantonalen Waffenregister aufwändiger war als ursprünglich angenommen. Deswegen hat sich das Projekt verzögert.

- 9. Frage:** Ich habe ein Haus geerbt und auf dem Estrich finde ich die Armeewaffe des Grossvaters. Was muss ich tun? Werde ich gebüsst?

Antwort: Grundsätzlich gilt bereits seit Ende 2008 auch ein Erbgang als Erwerb und die Waffen sind dem zuständigen Waffenbüro zu melden. Dies gilt weiterhin. Besteht kein Interesse an der Übernahme der Waffen, können diese jedem Polizeiposten gebührenfrei abgegeben werden.

Vorliegende Nachregistrierung ist für Fälle gedacht bei denen kein Besitzerwechsel stattgefunden hat und bspw. eine bewilligungspflichtige Waffe vor dem 12. Dezember 2008 unter Privaten erworben wurde. So erworbene Waffen sind im schweizweit nicht erfasst und deswegen zu melden. Mit Busse soll bestraft werden, wer seiner Meldepflicht vorsätzlich nicht nachkommt.